



Brüssel, den 27. Februar 2020
(OR. en)

6425/20

CLIMA 47
ENV 142
FIN 124
ENER 71
TRANS 80

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	27. Februar 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5923/20
Betr.:	Sonderbericht Nr. 18/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“ – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“, die der Rat auf seiner 3753. Tagung am 27. Februar 2020 angenommen hat.

Sonderbericht Nr. 18/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 18/2019 des Europäischen Rechnungshofs „EU-Treibhausgasemissionen: gute Berichterstattung, aber bessere Einblicke in künftige Reduktionen erforderlich“;
2. NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
3. IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, dass EU-Treibhausgasinventare von hoher Qualität geführt werden;
4. SCHLIEßT SICH DER AUFFASSUNG AN, dass die Auswirkungen von Politiken und Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU auf die Treibhausgasemissionen regelmäßig und ausreichend bewertet werden müssen, um eine Aussage bezüglich ihrer Wirksamkeit treffen und um die Qualität der Treibhausgasinventare weiter verbessern zu können;
5. SCHLIEßT SICH DER AUFFASSUNG AN, dass es noch besserer Einblicke in künftige Reduktionen der Treibhausgasemissionen bedarf; EMPFIEHLT eine fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, damit die Auswirkungen politischer Maßnahmen auf die künftigen Emissionen besser prognostiziert werden können;

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

6. ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, wie die nationalen Prognosen und die Prognosen der Kommission mit Hilfe zusätzlicher Leitfäden und Planungshilfen noch besser aufeinander abgestimmt werden können, beispielsweise im Hinblick darauf, wie die Auswirkungen zentraler EU-Politiken und -Maßnahmen – wie etwa das Emissionshandelssystem, die Verordnungen über CO₂-Emissionen des Straßenverkehrs und andere Sektoren, die unter die Lastenteilungsverordnung fallen – auf die Emissionen bewertet werden; BEGRÜßT den Beitrag der Kommission zur Entwicklung einer EU-Modellierungskapazität, die auch von den Mitgliedstaaten bei ihren Bewertungen genutzt werden kann;
7. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) Gespräche darüber aufgenommen hat, wie Kontrollen der Inventare des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) besser in den Prozess der entsprechenden Kontrollen in anderen Sektoren integriert werden können; BEGRÜßT diese Bemühungen um einen einheitlicheren und standardisierten Ansatz, die allerdings davon abhängen, ob im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens ausreichende Mittel zur Verfügung stehen;
8. IST SICH BEWUSST, dass der LULUCF-Sektor erheblich zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele der Union und der internationalen Gemeinschaft beitragen kann; ERINNERT DARAN, dass der Governance-Mechanismus der EU für die Energieunion² einen sektorenübergreifenden Rahmen bietet, der unter anderem die Landwirtschaft und den LULUCF-Sektor umfasst, auf nationalen Energie- und Klimaplänen beruht und sicherstellen soll, dass die klimapolitischen Ziele der EU für 2030 sowie die langfristigen Strategien der Union und der Mitgliedstaaten, die zur Erfüllung der im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtung beitragen, erreicht werden;

² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

9. UNTERSTÜTZT die Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) um eine schnelle Umsetzung ihrer erstmalig verabschiedeten Treibhausgasstrategie und wird die Fortschritte der IMO in diesem Bereich unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kommissionsberichte weiter verfolgen; ERINNERT DARAN, dass die EU über ein System zur Überwachung und Bewertung der CO₂-Emissionen von Schiffen verfügt, die Häfen im Europäischen Wirtschaftsraum anlaufen;
 10. ERSUCHT die Kommission, bei ihrer weiteren Arbeit die Empfehlungen, die im Sonderbericht abgegeben werden, und die darin vorgeschlagenen Fristen, zu beachten.
-